

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und die AG West e.V.
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch die AG West e.V. hinsichtlich des Betriebs des Weststadthauses (ohne Stadtteilbibliothek) und der Gemeinwesenarbeit in der Weststadt, am Kuhberg und in Söflingen erbracht werden.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im jeweiligen Jahr und der Bereitstellung der Haushaltsmittel – für die Jahre 2023-2025 einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal

84.970 €

(in Worten: vierundachtzigtausendneunhundsiebzig)

pro Jahr zur Verfügung, sofern die AG West e.V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Verein zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt oder der Personalstand unter den in Punkt 3.4 dieser Vereinbarung festgehaltenen Mindestpersonaleinsatz sinkt. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der AG West e.V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang 2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Verein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, ist der Stadtverwaltung zusammen mit einem Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses der AG West e.V. ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins AG West e.V. Einsicht zu nehmen.

3.4 Personal

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 150% einer Vollzeitstelle beschäftigt. Für das Hausmanagement ist die Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften im Umfang von mindestens 100% einer Vollzeitstelle sicherzustellen, für die Stadtteil- und Vereinsarbeit die Beschäftigung von Fachkräften im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle.

Der Verein beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD. Eine Besserstellung der Mitarbeiter/-innen des Vereins gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit ist grundsätzlich unzulässig. Freiwillige Sozialleistungen orientieren sich am Rahmen der städtischen Regelungen.

Der Hausmeisterdienst sowie die Reinigung werden in Arbeitskooperation mit der Stadtteilbibliothek und der Sporthalle Moltkestraße durchgeführt. Anstellungsträger hierfür ist die Stadt Ulm. Für die AG West e.V. entstehen hierfür keine Kosten.

Die Auswahl der Fachkraft für Hausmanagement erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Ulm, da bei Kündigung des Budgetvertrags eine Übernahme des Hausmanagementpersonals durch die Stadt Ulm erfolgt.

3.5 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Verein mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

Die Auszahlung der einzelnen Abschlagszahlungen erfolgt auf das Konto der AG West bei der Sparkasse Ulm mit der IBAN: DE32 6305 0000 0000 6203 87.

3.7 Erweitertes Führungszeugnis

Die AG West e.V. verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

3.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

3.9 Dimension der Vielfalt

Die AG West e.V. fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht, soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

3.10 Gebäude

Das Gebäude in der Moltkestraße 10 wird dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Die überlassenen Sachen sind pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Änderungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Ulm vorgenommen werden.

Haftungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes ergeben, gehen voll zu Lasten des Vereins.

Die Verpflichtung des Anliegers zum Reinigen und Streuen des Gehwegs bzw. der Straßenflächen nach der ortspolizeilichen Vorschrift verbleibt bei der Stadt Ulm und wird durch den Hausmeisterdienst sichergestellt.

3.11 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist im Einvernehmen mit der Stadt Ulm zu erstellen, Änderungen bedürfen der Absprache.

3.12 Rückgabe bei Vertragsende

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein verpflichtet, das Gebäude zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt Ulm zurückzugeben.

3.13 Betretungsrecht

Die Stadt Ulm bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, das Gebäude während der Öffnungszeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen zu betreten. Bei Gefahr im Verzug gilt das Betretungsrecht jederzeit.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2025. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die „Regelungen der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der AG West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den